

Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsgesetzen zum Finnischen Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe

30.12.1969/889:

18.6.1971/525:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1971 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

29.12.1976/1094:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1977 durchzuführenden Besteuerung angewandt, jedoch mit der Maßgabe, dass § 6 Absatz 3 erstmalig auf die Dividenden und Zinsen des Anteilskapitals angewandt wird, welche eine Körperschaft in dem am 1. Januar 1977 beginnenden Steuerjahr oder später erlangt hat und dass § 52 in seiner geänderten Fassung auf die Verschmelzungen angewandt wird, für welche die gerichtliche Zustimmung frühestens in dem am 1. Januar 1977 beginnenden Steuerjahr oder später erlangt wurde sowie dass § 54 Absatz 1 in seiner geänderten Fassung erstmalig bei der für das Jahr 1977 durchzuführenden Besteuerung angewandt wird.

23.12.1977/1001:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1978 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 18 Ziffer 4 wird jedoch in seiner vorübergehend in diesem Gesetz geänderten Fassung auf die Dividenden und Zinsen des Anteilskapitals angewandt, welche eine Körperschaft für Geschäftsjahre ausschüttet, die in den Jahren 1977 bis 1980 abgelaufen sind.

3.11.1978/821:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1978 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 18 Ziffer 4 wird jedoch auf Zinsen für Anlagen in Zusatzfonds, welche eine Sparbank oder eine Genossenschaftsbank für die 1978 bis 1980 abgelaufenen Geschäftsjahre gezahlt haben, dahingehend angewandt, dass bei der staatlichen Einkommenbesteuerung 60 Prozent der genannten Zinsen abzüglich der in § 6 Ziffer 5 genannten steuerfreien Dividenden und Zinsen abzugsfähig sind.

28.12.1978/1090:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1979 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass die operationale Rückstellung im Sinne von § 46 a schon bei der für das Jahr 1978 durchzuführenden Besteuerung vorgenommen werden darf, wobei der Betrag der Rückstellung höchstens zwei Prozent von der Summe der steuereinbehaltpflichtigen Arbeitsentgelte, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wurden, betragen darf. Bei den für die Jahre 1979 bis 81 durchzuführenden Besteuerungen darf der Gesamtbetrag für das Jahr 1979 höchstens 4, für das Jahr 1980 höchstens 6 und für das Jahr 1981 höchstens 8 Prozent von dem Betrag der entsprechenden Arbeitsentgelte betragen. Bei der für das Jahr 1978 durchzuführenden Besteuerung darf die operationale Rückstellung bei der Besteuerung abgezogen werden, auch wenn die entsprechende Rückstellung nicht in der Buchführung des Steuerpflichtigen vorgenommen worden ist.

19.12.1980/846:

Dieses Gesetz wird zum ersten Mal bei der für das Jahr 1981 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 18 Absatz 4 wird jedoch in seiner vorübergehend in diesem Gesetz geänderten Fassung auf Dividenden und Zinsen des Anteilskapitals angewandt, welche eine Körperschaft für das 1981 abgelaufene ausgeschüttet hat sowie auf Zinsen, die sie für den genannten Zeitraum auf Anlagen in Zusatzfonds gezahlt hat.

11.12.1981/859:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1982 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass § 54 Absatz 2 in seiner geänderten Fassung erstmalig bei der für das Jahr 1984 durchzuführenden Besteuerung angewandt wird.

30.4.1982/302:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1982 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1982 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

21.1.1983/71:

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1983 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1984 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

25.2.1983/222:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1982 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

4.11.1983/825:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1984 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

20.12.1985/1038:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr des Inkrafttretens durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass auf Veräußerungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung finden.

31.12.1985/1112:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1986 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass bei der für das Jahr 1986 durchzuführenden Besteuerung der Gesamtbetrag der operationalen Rückstellungen nicht 25 Pro-

zent der steuereinbehaltspflichtigen Arbeitsentgelte übersteigen darf, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wurden.

Bei den für die Jahre 1986 bis 1988 durchzuführenden Besteuerungen hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Grund von § 28 Absatz 2 einen gleich großen Finnmarkbetrag als Aufwendungen zu betrachten wie im vorangegangenen Steuerjahr, dies jedoch dahingehend, dass der Betrag der Aufwendungen nicht die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen proportionalen Höchstbeträge übersteigen darf.

21.11.1986/819:

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft und wird erstmalig bei der für das Jahr 1986 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

21.11.1986/824:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1987 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

12.12.1986/901:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1987 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 18 Absatz 4 wird in seiner vorübergehend in diesem Gesetz geänderten Fassung auf Dividenden und Zinsen des Anteilskapitals angewandt, welche eine Körperschaft für die 1987 bis 1988 abgelaufenen Geschäftsjahre ausgeschüttet hat sowie auf Zinsen, die sie für den genannten Zeitraum auf Anlagen in Zusatzfonds gezahlt hat.

13.2.1987/130:

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1987 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1986 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Eine Abschreibung im Sinne von § 31 Absatz 2 für solche Hochspannungsleitungen, deren Anschaffungskosten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 39 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe abgezogen wurden, darf bei der für das Jahr 1986 durchzuführenden Besteuerung jedoch höchstens 15 Prozent betragen.

18.12.1987/1070:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

17.6.1988/562:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1988 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Abweichend von der Regelung in § 27 b wird eine im Jahre 1988 geleistete Zahlung zur Entsorgung radioaktiven Abfalls als Aufwendung desselben Steuerjahres abgezogen. Eine Rückstellung für die Entsorgung radioaktiven Abfalls, die vom Einkommen bei den Besteuerungen für die Jahre 1983 bis 1987 abgezogen worden ist, ist bei der für das Jahr 1988 durchzuführenden Besteuerung ergebniswirksam zu berücksichtigen.

29.12.1988/1233:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und wird erstmalig bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung werden jedoch nicht § 6 Absatz 1 Ziffer 5, Absatz 2 und 3, § 18 Ziffer 4 oder § 61 Absatz 2 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe vom 24. Juni 1968 (360/68) angewandt. Die Vorschriften des genannten Gesetzes in § 6 Absatz 1 Ziffer 5, § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 61 Absatz 2 finden jedoch auf solche in diesen Gesetzesstellen genannten Dividenden und Zinsen Anwendung, die für ein Geschäftsjahr ausgeschüttet wurden, das vor dem Jahre 1990 abgelaufen ist.

29.12.1988/1248:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es wird bei der für das Jahr 1989 durchzuführenden Besteuerung mit den nachstehend genannten Ausnahmen angewandt.

Bei der für das Jahr 1989 durchzuführenden Besteuerung wird § 6 Absatz 1 Ziffer 1 b Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe in der Fassung vom 20. Dezember 1985 (1038/85) nicht angewandt.

Bei der für das Jahr 1989 durchzuführenden Besteuerung hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Grund von § 28 Absatz 2, § 29 Absatz 1 und § 46 Absatz 2 einen gleich großen Finnmarkbetrag als Aufwendungen zu betrachten wie auf Grund derselben Gesetzesstellen im vorangegangenen Steuerjahr, dies jedoch dahingehend, dass der Betrag der Aufwendungen nicht die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen proportionalen Höchstbeträge übersteigen darf. Auf Grundstücks- und Wertpapiergeschäfte und andere Veräußerungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, finden die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

Auf Auflösungen von Körperschaften, bei denen die Anmeldung über die Einleitung des Abwicklungsverfahrens zwecks Eintragung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und auf Verschmelzungen, bei denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anmeldung des Verschmelzungsvertrages zwecks Eintragung erfolgt ist oder bei denen, sofern die Vornahme einer Anmeldung nicht vorgeschrieben ist, für die Verschmelzung bei einem Gericht oder einer anderen Behörde eine Genehmigung beantragt wurde, finden die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung. Sofern eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wurde und ihr Vermögen vor dem 1. Januar 1989 auf die in § 52 a vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelte Weise auf eine zur Fortsetzung der Tätigkeit gegründete Aktiengesellschaft übertragen wurde, finden auf die Umwandlung der Tätigkeitsform die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

14.7.1989/661:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1989 durchzuführenden Besteuerung mit den nachstehend genannten Ausnahmen angewandt.

Bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Grund von § 28 Absatz 2 einen gleich großen Finnmarkbetrag als Aufwendungen zu betrachten wie im vorangegangenen Steuerjahr, dies jedoch dahingehend, dass der Betrag der Aufwendungen nicht die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen proportionalen Höchstbeträge übersteigen darf.

Bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Grund von § 46 Absatz 1 einen gleich großen Finnmarkbetrag als Aufwendungen zu betrachten wie im vorangegangenen Steuerjahr, dies jedoch dahingehend, dass der Betrag der Aufwendungen nicht den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen proportionalen Höchstbetrag übersteigen darf.

Auf Grundstücks- und Wertpapiergeschäfte und andere Veräußerungen, die vor dem 1. Januar 1989 erfolgt sind, finden die vor dem genannten Tage in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

Sofern bei Grundstücks- und Wertpapiergeschäften und anderen Veräußerungen Veräußerer ein Veräußerungsempfänger im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 b Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe in der Fassung vom 20. Dezember 1985 (1038/85) ist, der an der zitierten Gesetzesstelle genanntes, vor dem 1. Januar 1989 erlangtes Vermögen weiter veräußert, bevor 5 Jahre seit seinem Erwerb vergangen sind, wird zu dem steuerbaren Veräußerungsentgelt die Differenz zwischen dem Betrag, von dessen Anrechnung als steuerbares Einkommen derjenige, von dem der Veräußerer seinen Erwerb abgeleitet hat, auf Grund der genannten Gesetzesstelle befreit worden war und den bei der Besteuerung dieses Vorverfügenden vor der Veräußerung nicht abgeschrieben Anschaffungskosten hinzugefügt.

Auf Verschmelzungen von Körperschaften, bei denen vor dem 1. Januar 1989 die Anmeldung des Verschmelzungsvertrages zwecks Eintragung erfolgt ist oder bei denen, sofern die Vornahme einer Anmeldung nicht vorgeschrieben ist, für die Verschmelzung bei einem Gericht oder einer anderen Behörde eine Genehmigung beantragt wurde, finden die vor dem 1. Januar 1989 in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung. Die genannten Vorschriften werden auch bei der Besteuerung von Körperschaften angewandt, die aufgelöst werden, sofern die Anmeldung über die Einleitung des Abwicklungsverfahrens zwecks Eintragung vor dem 1. Januar 1989 erfolgt ist.

Sofern eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wurde und ihr Vermögen vor dem 1. Januar 1989 auf die in § 52 a Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe vom 24. Juni 1968 (360/68) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelte Weise auf eine zur Fortsetzung der Tätigkeit gegründete Aktiengesellschaft übertragen wurde, finden auf die Umwandlung der Tätigkeitsform die vor dem 1. Januar 1989 in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

29.12.1989/1339:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 61 a ist bis Ende des Jahres 1996 in Kraft. Er wird bei den für die Jahre 1990 bis 1996 durchzuführenden Besteuerungen angewandt. (17.12.1993/1261) (§ 61 a aufgehoben durch Gesetz 1105/94)

§ 28 Absatz 2 wird erstmalig bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung wird § 28 Absatz 2 in der Fassung gemäß Gesetz vom 14. Juli 1989 (661/89) angewandt. Bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Grund von § 28 Absatz 2 einen gleich großen Finnmarkbetrag als Aufwendungen zu betrachten wie im vorangegangenen Steuerjahr, dies jedoch dahingehend, dass der Betrag der Aufwendungen nicht die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen proportionalen Höchstbeträge übersteigen darf.

21.12.1990/1164:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 sowie Absatz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1988 (1233/88) sowie § 61 Absatz 2 werden auf die in ihnen genannten Dividenden und Zinsen angewandt, die für ein Geschäftsjahr ausgeschüttet wurden, das vor dem Jahre 1990 abgelaufen ist.

Die Vorschrift von § 6 Absatz 1 Ziffer 7 wird erstmalig bei der für das Jahr 1990 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

28.12.1990/1289:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Dieses Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

30.12.1991/1673:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

30.12.1991/1677:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1992 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Sofern die in § 46 Absatz 3 genannte Überführung von Forderungen auf eine andere, zum selben Konzern gehörige Depotbank vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, wird die Überführung bei deren Besteuerung mit Beginn des Steuerjahres 1992 berücksichtigt.

Der Betrag von Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Finanzierungstätigkeiten in einen Ersatzfonds überführt wurden, wird bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung insoweit nicht als steuerbares Einkommen gerechnet, als der Betrag der Überführung nicht 90 Prozent des Höchstbetrages der bei der Besteuerung des genannten Jahres abzugsfähigen Rückstellungen für Forderungsverluste übersteigt.

23.10.1992/932:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1992 in Kraft.

30.12.1992/1539:

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung mit den nachstehend genannten Ausnahmen angewandt.

2. Auf Geschäfte mit Grundstücken und Wertpapieren, die zum Anlagevermögen gehören und andere Veräußerungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, finden die bis Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften über die Steuerbarkeit von Veräußerungsentgelten und die Abzugsfähigkeit von Anschaffungskosten Anwendung.

3. Sofern der Steuerpflichtige während des Steuerjahres auf die in § 14 Absatz 1 genannte Weise begonnen hat auch fixe Ausgaben zu den Anschaffungskosten für ein Vermögensgut zu rechnen, wird die hieraus resultierende Zunahme des Ergebnisses der Gewerbetätigkeit auf Antrag des Steuerpflichtigen in gleich großen jährlichen Posten als Ertrag des Steuerjahres und der zwei folgenden Steuerjahre gerechnet, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige die entsprechenden Buchungen in seiner Buchführung vorgenommen hat.

4. Die Vorschrift in § 33 a wird auf die Abschreibung der Anschaffungskosten solcher Wasserfahrzeuge angewandt, die im Steuerjahr 1993 oder danach angeschafft wurden.

5. Abweichend von dem, was in § 28 über die Anrechnung von Anschaffungsausgaben für Umlaufvermögen als Kosten bestimmt ist, sind von den Anschaffungsausgaben für Schutzlager im Sinne des Schutzlagersgesetzes (970/82) sowie für obligatorische Lager im Sinne des Gesetzes über die Pflichtlagerung von Importbrennstoffen (303/83) und des Gesetzes über die Pflichtlagerung von Medikamenten (402/84) bei der Besteuerung des Jahres 1983 auf Antrag des Steuerpflichtigen zusätzlich höchstens 30 Prozent Kosten.

6. Der Betrag von Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund eines vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Gesetzes anerkannt worden sind, wird als steuerbares Einkommen des Steuerjahres 1993 mit den in § 46 a und den nachstehend geregelten Ausnahmen gerechnet.

7. Andere als die in § 46 a genannten Steuerpflichtige, ausgenommen Depotbanken sowie Kredit-, Versicherungs- und Rentenanstalten, dürfen bei der für das Steuerjahr 1993 durchzuführenden Besteuerung eine von ihnen vorgenommene operationale Rückstellung abziehen. Der Gesamtbetrag der im Steuerjahr und früher vorgenommenen, nicht aufgelösten operationalen Rückstellungen darf jedoch nicht 10 Prozent der steuereinbehaltspflichtigen Arbeitsentgelte übersteigen, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wurden. Der Betrag der auf Grund dieser Vorschrift abgezogenen operationalen Rückstellungen wird als steuerbares Einkommen des Steuerjahres 1994 gerechnet.

8. Der Steuerpflichtige hat das Recht, bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1993 eine befristete Rückstellung abzuziehen, die folgenden Höchstbetrag hat:

a) 25 Prozent von dem Teil der Anschaffungsausgaben für bei Ablauf des Steuerjahres 1993 vorliegendes, anderes als in Ziffer b und c genanntes Umlaufvermögen, der auf Grund der Vorschriften von § 28 Absatz 1 nicht als Kosten zu rechnen ist, höchstens jedoch der Betrag, der bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 auf Grund der entsprechenden Vorschrift des § 28 Absatz 2 als abziehbar anerkannt wurde;

b) 10 Prozent der bei Ablauf des Steuerjahres 1993 zum Umlaufvermögen gehörenden:

b1) anderen Wertpapiere als Aktien einer Wohnungsaktiengesellschaft oder einer anderen solchen Gesellschaft, die zum Innehalten einer bestimmten Räumlichkeit in einem der Gesellschaft gehörenden Gebäude berechtigen sowie

b2) solchen standardisierten Optionen, die Wertpapiere oder eine Leistung betreffen, die auf Grund einer veränderlichen Kennzahl berechnet wird, welche die Preisentwicklung eines Wertpapiers beschreibt,

zu dem Teil, zu dem die Anschaffungsausgaben nicht auf Grund von § 28 Absatz 1 als Kosten zu rechnen sind, höchstens jedoch der Betrag, der bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 auf Grund der entsprechenden Vorschrift des § 28 Absatz 2 als abziehbar anerkannt wurde.

c) 75 Prozent von den Anschaffungsausgaben für bei Ablauf des Steuerjahres 1993 vorliegende Schutzlager im Sinne des Schutzlagergesetzes sowie für obligatorische Lager im Sinne des Gesetzes über die Pflichtlagerung von Importbrennstoffen und des Gesetzes über die Pflichtlagerung von Medikamenten, zu dem Teil, zu dem die Anschaffungsausgaben nicht auf Grund von § 28 Absatz 1 als Kosten zu rechnen sind, höchstens jedoch der Betrag, der bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 auf Grund der entsprechenden Vorschrift des § 28 Absatz 3 als abziehbar anerkannt wurde, es sei denn, aus Absatz 10 ergibt sich etwas anderes;

d) 5 Prozent von den Anschaffungsausgaben für das bei Ablauf des Steuerjahres 1993 vorliegende Kapitalanlagevermögen und von den in § 5 Ziffer 6 genannten Wertsteigerungen, zu dem Teil, zu dem diese nicht auf Grund von § 29 als Kosten zu rechnen sind, höchstens jedoch der Betrag, der bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 auf Grund von § 29 Absatz 1 letzter Satz als abziehbar anerkannt wurde;

e) für andere als die in § 46 a genannten Steuerpflichtigen 30 Prozent der steuereinbehaltspflichtigen Arbeitsentgelte, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Steuerjahres 1993 gezahlt wurden, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der bei der Besteuerung des Steuerjahres 1992 anerkannten operationalen Rückstellungen, es sei denn, aus Absatz 11 ergibt sich etwas anderes.

9. Falls der Steuerpflichtige während des Steuerjahres 1992 kein Geschäftsjahr abgeschlossen hat, gelten als Vergleichsgrundlage im Sinne von Absatz 8 statt der Werte für das Steuerjahr 1992 die entsprechenden Werte des Steuerjahres 1991.

10. Falls der Steuerpflichtige auf Grund von Absatz 5 dieser Vorschrift zum Inkrafttreten als Kosten höchstens 30 Prozent von den Anschaffungsausgaben für Umlaufvermögen im Steuerjahr 1993 gerechnet hat, ist der Höchstbetrag der befristeten Rückstellung im Sinne von Absatz 8 Ziffer c dieser Vorschrift zum Inkrafttreten jedoch der an der bezeichneten Stelle genannte Höchstbetrag abzüglich des Betrages des auf Grund von Absatz 5 vorgenommenen Abzuges. Zu der befristeten Rückstellung darf hierbei im Steuerjahr 1994 zusätzlich ein Anteil von den Anschaffungsausgaben für Schutz- und Pflichtlager im Steuerjahr 1994 gerechnet werden, der dem im Steuerjahr 1993 anerkannten Prozentsatz entspricht, höchstens jedoch der auf Grund von Absatz 5 im Steuerjahr 1993 als abzugsfähig anerkannte Betrag.

11. Falls der Steuerpflichtige auf Grund von Absatz 7 dieser Vorschrift zum Inkrafttreten bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1993 eine operationale Rückstellung gebildet hat, ist der Höchstbetrag der befristeten Rückstellung im Sinne von Absatz 8 Ziffer e dieser Vorschrift zum Inkrafttreten jedoch der an der bezeichneten Stelle genannte Höchstbetrag abzüglich des Betrages der auf Grund von Absatz 7 als abziehbar anerkannten Rückstellungen. Zu der befristeten Rückstellung darf hierbei im Steuerjahr 1994 zusätzlich ein dem Prozentsatz der im Steuerjahr 1993 anerkannten Rückstellungen entsprechender Anteil vom Betrag derjenigen steuereinbehaltspflichtigen Arbeitsentgelte gerechnet werden, die in den 12 Monaten vor Ablauf des Steuerjahres 1994 gezahlt wurden, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der auf Grund von Absatz 7 im Steuerjahr 1993 als abzugsfähig anerkannten Rückstellungen.

12. Die befristete Rückstellung darf spätestens im Steuerjahr 1997 als Einkommen gerechnet werden oder bei der unmittelbaren Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen zur Deckung von Anschaffungsausgaben für Anlagevermögen im Sinne von § 9 Gesetz über Investitionsrückstellungen, das in den Steuerjahren 1994 bis 1997 angeschafft wurde und zur Deckung von anderen an der bezeichneten Gesetzesstelle genannten Ausgaben insoweit benutzt werden, als die Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben bis Ende des Steuerjahres entstanden ist.

13. Ausgaben oder Teile von Ausgaben, die unter Verwendung der befristeten Rückstellung gedeckt wurden, sind bei der Besteuerung nicht abzugsfähig. Wurde die befristete Rückstellung zur Deckung der Anschaffungsausgaben für Anlagevermögen oder zur Deckung von sonstigen solchen Ausgaben verwendet, die bei der Besteuerung mit jährlich vorzunehmenden Abschreibungen abgezogen werden, werden die Abschreibungen auf die Differenz zwischen den Anschaffungsausgaben oder den oben genannten sonstigen Ausgaben und dem Betrag der befristeten Rückstellung, der zur Deckung davon verwandt wurde, anerkannt. Ein Steuerpflichtiger, der während des Steuerjahres Gebrauch von einer befristeten Rückstellung gemacht hat, muss einen Nachweis über den Gebrauch der befristeten Rückstellung erbringen.

14. Falls der Steuerpflichtige keinen Gebrauch von der befristeten Rückstellung gemacht hat oder diese spätestens im Steuerjahr 1997 nicht als steuerbares Einkommen gerechnet wurde, wird der nicht benutzte oder nicht zum Einkommen gerechnete Teil der befristeten Rückstellung als steuerbares Einkommen des Steuerjahres 1997 gerechnet. Sofern der Steuerpflichtige seine Gewerbetätigkeit einstellt, wird die befristete Rückstellung als steuerbares Einkommen des Abschlussjahres der Tätigkeit gerechnet.

15. Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund des vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen § 46 Absatz gebildet worden sind, gelten als steuerpflichtiges Einkommen des Steuerjahres 1993.

16. Auf Wiederbeschaffungsrückstellungen, die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften gebildet worden sind, finden in Hinblick auf Verwendung und Anrechnung als steuerbares Einkommen die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

17. Auf Garantierückstellungen, die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften gebildet worden sind, finden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

18. Von Anlagevermögen, das bei der Forstwirtschaft verwendet und vor dem Jahre 1993 angeschafft wurde und von anderen langfristig wirksamen Ausgaben der Forstwirtschaft, die vor dem Jahre 1993 entstanden sind, dürfen andere Steuerpflichtige als diejenigen, die auf Grund des Nettovermögens aus Forstwirtschaft besteuert werden, abziehen:

a) den bei der Besteuerung nicht abgeschriebenen Teil der Anschaffungsausgaben für Anlagevermögen, das im Jahre 1991 oder später bei Pflege oder Verwaltung von Wald verwendet wurde. Als nicht abgeschriebener Teil der Anschaffungsausgaben gelten die ursprünglichen Anschaffungsausgaben für Anlagevermögen abzüglich einer Abschreibung in Höhe von 25 Prozent auf die nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben für jedes Jahr, das seit dem Jahr vergangen ist, in welchem die genannten Güter in Gebrauch genommen wurden;

b) den bei der Besteuerung nicht abgeschriebenen Teil der Ausgaben für die Anlegung eines Waldweges, der im Steuerjahr 1991 oder später fertig wurde und für die Anlegung von Gräben im Wald.

19. Auf Versicherungsprämien im Sinne von § 8 Absatz 2 und 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, finden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung. Versicherungsprämien für eine freiwillige Rentenversicherung im Sinne von § 8 Absatz 2, die vor dem 1. Oktober 1992 aufgenommen wurde, sind nach Maßgabe der Vorschriften in § 143 Absatz 5 Einkommensteuergesetz abzugsfähig.

20. Absatz 6, Absatz 8 Ziffer e und Absatz 11 der Vorschrift zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auch dann angewandt, wenn ein Zusammenschluss in eine Körperschaft umgewandelt wurde oder die Ausübung eines Einzelunternehmens oder eines beruflichen Gewerbes beziehungsweise die von einem Zusammenschluss oder einer Erbgemeinschaft ausgeübte Gewerbetätigkeit auf die in § 24 Einkommensteuergesetz genannte Weise in Form einer Aktiengesellschaft im Steuerjahr 1993 fortgesetzt worden ist.

21. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann das die Besteuerung durchführende Provinzialfinanzamt aus besonderen Gründen, sofern dies zur Fortsetzung der Tätigkeit eines Unternehmens und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen unvermeidlich ist, auf Antrag genehmigen, dass ein Unternehmen im Steuerjahr 1998 oder 1999 eine befristete Rückstellung oder einen Teil davon verwendet oder diese oder einen Teil davon als steuerbares Einkommen rechnet. Der Antrag ist vor Beendigung der für dasjenige Steuerjahr durchzuführenden Besteuerung zu stellen, in dem die befristete Rückstellung spätestens hätte verwendet oder als steuerbares Einkommen gerechnet werden müssen. (20.12.1996/1110)

5.2.1993/152:

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1993 in Kraft.

§ 19 Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft. Er wird bei den für die Steuerjahre 1992 und 1993 durchzuführenden Besteuerungen angewandt. § 46 wird erstmalig bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 19 Absatz 3 wird jedoch schon bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung angewandt, sofern der Steuerpflichtige bei der Behörde, welche die Besteuerung durchgeführt hat, bis spätestens 1. April 1993 einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und den für die Berichtigung der Besteuerung erforderlichen Nachweis erbringt. Bei dem Berichtigungsverfahren werden sinngemäß die Vorschriften über eine Steuerberichtigung im Sinne von § 82 Besteuerungsgesetz beachtet.

Solche Rückstellungen für Forderungsverluste einer in § 46 Absatz 3 genannten Versicherungsanstalt, die gestützt auf das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesene Gesetz auf Grund von Versicherungsprämienforderungen als abzugsfähig anerkannt worden sind sowie derjenige Teil der auf Grund von anderen Forderungen als Versicherungsprämienforderungen als abzugsfähig anerkannten Rückstellungen für Forderungsverluste, der den auf Grund von § 46 Absatz 3 als abzugsfähig anzuerkennenden Betrag übersteigt, wird als steuerbares Einkommen des Steuerjahres 1993 gerechnet. Die hier genannte Versicherungsanstalt hat das Recht, bei der Besteuerung des Steuerjahres 1993 eine befristete Rückstellung abzuziehen, deren Höchstbetrag gemäß den bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften der Höchstbetrag aus Rückstellungen für Forderungsverluste ist, der bei Ablauf des Steuerjahres 1993 auf Grund von anderen Forderungen als Versicherungsprämienforderungen abzugsfähig ist, abzüglich des Betrages der Rückstellungen für Forderungsverluste, die im Steuerjahr 1993 als abzugsfähig anerkannt worden sind. Der Betrag der befristeten Rückstellung ist jedoch höchstens der Betrag der Rückstellungen für Forderungsverluste, der bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 auf Grund entsprechender Forderungen als abzugsfähig anerkannt wurde, abzüglich des auf Grund dieses Gesetzes als abzugsfähig anzuerkennenden Betrages der Rückstellungen für Forderungsverluste.

Die Rückstellungen für Forderungsverluste, die bei der Besteuerung einer Bürgschaftsanstalt im Sinne des bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen § 46 Absatz 4 als abzugsfähig anerkannt worden sind, werden als steuerbares Einkommen des Steuerjahres 1993 gerechnet. Die hier genannte Bürgschaftsanstalt hat das Recht, bei der Besteuerung des Steuerjah-

res 1993 eine befristete Rückstellung abzuziehen, deren Höchstbetrag gemäß dem bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen § 46 Absatz 4 der auf Grund der bei Ablauf des Steuerjahres 1993 vorhandenen Garantieverpflichtungen berechnete Betrag der abzugsfähigen Rückstellungen für Forderungsverluste ist. Der Betrag der befristeten Rückstellung ist jedoch höchstens der Betrag aus entsprechenden Rückstellungen für Forderungsverluste, die bei der Besteuerung für das Steuerjahr 1992 als abzugsfähig anerkannt wurden.

17.12.1993/1260:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft. Er wird bei den für die Steuerjahre 1994 und 1995 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

17.12.1993/1261:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

8.12.1994/1105:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

16.12.1994/1224:

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung zu bestimmenden in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

29.12.1995/1733:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung auf solche Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen der Geschäftstätigkeit und Tausch von Aktien Anwendung angewandt, die am 1. Januar 1996 oder danach erfolgt sind. Das Gesetz wird jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen schon bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung auf solche in § 52 Absatz 2 genannte Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen der Geschäftstätigkeit und Tausche von Aktien angewandt, die am 1. Januar 1995 oder danach erfolgt sind. Sofern der Antrag auf Vollzug des Verschmelzungsvertrages spätestens am 3. November 1995 bei Gericht oder der sonstigen vorgeschriebenen Behörde gestellt worden ist, werden auf die Verschmelzung auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Abweichung von der Vorschrift über das Verschmelzungsentgelt in § 52 a und von der Vorschrift über den Abzug von Verlusten, die in Verbindung mit einer Verschmelzung entstanden sind in § 52 b die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

29.11.1996/926:

Dieses Gesetz tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.
Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

20.12.1996/1109:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

20.12.1996/1110:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

30.12.1996/1256:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 19 Absatz 3 ist jedoch bis Ende des Jahres 1999 in Kraft und wird schon bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 27 c wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auch auf schon vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Ausgaben angewandt, die aus der Erbringung einer Komplexleistung resultieren.

18.4.1997/321:

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 8 Absatz 1 Ziffer 10 und § 48 Absatz 2 werden jedoch schon bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung insoweit angewandt, als sie das Recht zum Abzug für solche Überführungen betreffen, die eine Versicherungsgesellschaft, die eine gesetzlich geregelte Rentenversicherung ausübt, in eine ungeteilte Deckungsrückstellung für Zusatzversicherungen ausführt.

19.12.1997/1239:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1998 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

30.12.1997/1385:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

§ 6 Absatz 6 und Absatz 7 werden auf Veräußerungen angewandt, die auf Grund eines Vertrages erfolgen, der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder später geschlossen wurde.

§ 16 Ziffer 6 wird auf Ersatzdividenden angewandt, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder später erlangt wurden.

26.6.1998/473:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

10.7.1998/511:

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 48 a wird auf Antrag des Steuerpflichtigen schon bei den für die Jahre 1997 und 1998 durchzuführenden Besteuerungen angewandt, dies jedoch dahingehend, dass der Steuerpflichtige im Steuerjahr 1998 die in § 48 a genannte Rückstellung nur dann abziehen darf, falls im selben Steuerjahr keine Rückstellung für Forderungsverluste abgezogen wird.

Bei der Besteuerung einer Rentenanstalt im Sinne von § 48 a werden die vor dem Jahre 1999 abgezogenen Rückstellungen für Forderungsverluste in gleich großen jährlichen Posten als steuerbares Einkommen der Steuerjahre 1999 bis 2001 gerechnet.

§ 14 Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen erstmalig schon bei der für das Jahr 1998 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

10.7.1998/527:

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1998 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

30.12.1998/1158:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

21.12.2000/1168:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 19 Absatz 3 ist bis Ende des Jahres 2002 in Kraft und wird schon bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

26.10.2001/898:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

20.12.2002/1160:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt, es sei denn, nachfolgend wird etwas anderes bestimmt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird § 27 d Absatz 2 auf eine im Steuerjahr 2001 ausgestellte Option und § 27 d Absatz 3 auf eine gezahlte Prämie angewandt, wenn die Option im Steuerjahr 2001 durchgeführt, liquidiert oder hinfällig wird.

Wertsteigerungen und Wertminderungen, die vor dem Steuerjahr 2002 für Posten im Sinne von § 36 Absatz 1 Ziffer 2 Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten verbucht wurden und die bei der Besteuerung weder steuerbare Einkünfte noch abzugsfähige Ausgaben gewesen sind, werden als steuerbare Einkünfte und abzugsfähige Ausgaben des Steuerjahres 2002 gerechnet.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden § 5 Ziffer 6 a, § 8 Absatz 1 Ziffer 2 a, § 27 e und § 51 Absatz 1 auf Wertsteigerungen und Wertminderungen angewandt, die im Steuerjahr 2001 für Posten im Sinne von § 36 Absatz 1 Ziffer 2 Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten verbucht wurden und auf Vermögensartüberführungen, die im selben Jahr durchgeführt wurden. Dabei werden solche Wertsteigerungen und Wertminderungen, die vor dem Steuerjahr 2001 für Posten im Sinne von § 36 Absatz 1 Ziffer 2 Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten verbucht wurden und die bei

der Besteuerung weder steuerbare Einkünfte noch abzugsfähige Ausgaben gewesen sind, als steuerbare Einkünfte und abzugsfähige Ausgaben des Steuerjahres 2001 gerechnet. Der Antrag auf Anwendung der genannten Vorschriften bei der Besteuerung des Steuerjahres 2001 ist bis Ende April 2003 zu stellen. Der Antrag muss sich auf alle Vorschriften beziehen, die bei der Besteuerung des Jahres 2001 auf die vorstehend genannte Weise angewandt werden können.

5.12.2003/1008:

Dieses Gesetz tritt am 10. Dezember 2003 in Kraft.

Es wird erstmalig bei der für die Steuerjahr 2003 und 2004 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

2.4.2004/231:

Dieses Gesetz tritt am 8. April 2004 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

30.7.2004/717:

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2004 in Kraft.

Das Gesetz wird mit den in Absatz 4 geregelten Ausnahmen erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung sind jedoch von einer gemäß § 6 a Absatz 1 teilweise steuerbaren Dividende 60 Prozent steuerbares Einkommen und 40 Prozent steuerfreies Einkommen sowie von den in § 6 a Absatz 5 genannten Dividenden und Leistungen 57 Prozent steuerbares Einkommen.

Die Vorschriften von § 5, § 6 Absatz 1 Ziffer 1, § 8 Absatz 1 Ziffer 2, § 6 b und § 51 d Absatz 2, welche die Veräußerung von Aktien betreffen, die einer Körperschaft gehören, werden auf solche Veräußerungen von Aktien, beziehungsweise § 8 Absatz 4 auf solche Veräußerungen von Anteilen angewandt, die am 19. Mai 2004 oder danach vorgenommen wurden sowie auf solche Auflösungen, für welche an dem genannten Tag oder später die in § 9 des 13. Abschnitts des Aktiengesetzes genannte Anmeldung bei der Registerbehörde erfolgt beziehungsweise die Registerbehörde oder das Gericht die Abwicklung der Gesellschaft auf Grund von § 4 oder 4 a des 13. Abschnitts des Aktiengesetzes angeordnet hat. Auf Veräußerungen von Aktien und von in § 8 Absatz 4 genannten Anteilen, die vor dem genannten Tag erfolgt sind sowie auf Auflösungen, die vor dem genannten Tag auf die vorstehend genannte Weise begonnen haben, werden die bis Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt. Falls das Steuerjahr des Steuerpflichtigen am 19. Mai 2004 oder danach abgelaufen ist, werden § 42 und § 16 Absatz 1 Ziffer 7 schon bei der für das Steuerjahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

30.7.2004/726:

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2004 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2004 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Dividenden angewandt, die am 1. Mai 2004 oder danach erlangt werden.

20.8.2004/774:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

21.12.2004/1180:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

22.12.2005/1134:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

22.12.2005/1137:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

22.12.2005/1138:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. § 19 Absatz 3 ist bis zum 31. Dezember 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 19 Absatz 3 wird bei den für die Steuerjahre 2005 und 2006 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

22.12.2005/1146:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 52 c wird angewandt, wenn die Spaltung am 1. Januar 2006 oder danach erfolgt ist.

8.12.2006/1124:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

22.12.2006/1219:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

29.12.2006/1424:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2007 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Das Gesetz wird auf eine Abspaltung angewandt, die am 1. Januar 2007 oder danach erfolgt ist.

9.2.2007/147:

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2007 in Kraft.

2.11.2007/957:

Dieses Gesetz tritt am 9. November 2007 in Kraft.

7.12.2007/1144:

Dieses Gesetz tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft.
Das Gesetz wird bei den für die Steuerjahre 2007 und 2008 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

30.12.2008/1077:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2009 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Das Gesetz wird auf Verschmelzungen, Aufspaltungen und Abspaltungen angewandt, deren Vollzug am 1. Januar 2009 oder später im Handelsregister eingetragen wurde. Das Gesetz wird auf eine Übertragung der Geschäftstätigkeit oder einen Aktientausch angewandt, die am 1. Januar 2009 oder später erfolgt sind.

Versicherungs- und Rentenanstalten dürfen im Steuerjahr 2009 Ausgaben abziehen, die dem kumulativen Betrag aus den in der Buchführung abgezogenen Wertminderungsverlusten auf die in § 17 Ziffer 3 genannten Versicherungsprämienforderungen zum 31. Dezember 2008 entspricht.

Zum steuerbaren Einkommen von Versicherungs- und Rentenanstalten im Steuerjahr 2009 werden auf Grund von § 46 die vor dem Steuerjahr 2009 abgezogenen, bei der Besteuerung noch nicht als Einkommen gerechneten Rückstellungen für Forderungsverluste gerechnet.

Auf einen spätestens am 31. Oktober 2010 zu stellenden Antrag des Steuerpflichtigen werden die vorstehend in Absatz 4 genannten Rückstellungen für Forderungsverluste jedoch in gleich großen jährlichen Posten insoweit als steuerbares Einkommen der Steuerjahre 2009 bis 2013 gerechnet, als der Betrag der im Steuerjahr 2009 als steuerbares Einkommen zu rechnenden Rückstellungen für Forderungsverluste den auf Grund von Absatz 3 abzugsfähigen Betrag übersteigt.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund von § 46 Absatz 3 abgezogen wurden und bei der Besteuerung noch nicht als Einkommen gerechnet wurden, darf in den Steuerjahren 2009 bis 2013 nicht fünf Prozent von dem Gesamtbetrag von den Forderungen übersteigen, welche die Rentenanstalt bei Ablauf des Steuerjahres hat.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund von § 46 Absatz 3 abgezogen wurden und bei der Besteuerung noch nicht als Einkommen gerechnet wurden, darf in den Steuerjahren 2009 bis 2013 nicht ein Prozent von dem Gesamtbetrag anderer Forderungen als Versicherungsprämienforderungen übersteigen, welche die Versicherungsanstalt bei Ablauf des Steuerjahres hat.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen für Forderungsverluste, die auf Grund von § 46 Absatz 4 abgezogen wurden und bei der Besteuerung noch nicht als Einkommen gerechnet wurden, darf in den Steuerjahren 2009 bis 2013 nicht fünf Prozent von dem Gesamtbetrag anderer Forderungen als Versicherungsprämienforderungen übersteigen, welche eine Versicherungsanstalt, die eine gesetzlich geregelte Rentenversicherung ausübt, bei Ablauf des Steuerjahres hat. Der Gesamtbetrag der von der genannten Anstalt auf Grund von Versicherungsprämienforderungen vorgenommenen Rückstellungen für Forderungsverluste darf nicht zwei Prozent von dem Gesamtbetrag der Versicherungsprämienforderungen übersteigen, welche die Anstalt bei Ablauf des Steuerjahres hat.

Derjenige Teil der Rückstellungen für Forderungsverluste, der den in Absatz 6 bis 8 genannten Höchstbetrag übersteigt, wird als steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem der Höchstbetrag überschritten wurde.

Solche Wertsteigerungen und Wertminderungen von finanziellen Instrumenten im Sinne von § 5 Ziffer 8 bis 10 sowie § 8 Absatz 1 Ziffer 2 a bis 2 c sowie von Sicherungen des Marktwertes, die vor dem Steuerjahr 2009 im Jahresabschluss ausgewiesen worden sind und bei der Besteuerung weder als steuerbares Einkommen noch als abzugsfähige Ausgaben gerechnet wurden, werden als steuerbares Einkommen und als abzugsfähige Ausgaben des Steuerjahres 2009 gerechnet.

30.12.2008/1087:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

26.6.2009/471:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

19.3.2010/170:

Dieses Gesetz tritt am 24. März 2010 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft. Das Gesetz wird bei den für die Steuerjahre 2009 und 2010 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

11.6.2010/506:

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.

5.11.2010/938:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

11.5.2012/218

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 2012 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2012 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 52 f Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes finden jedoch keine Anwendung auf einen Aktientausch, der vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist. Die in den genannten Absätzen geregelte fünfjährige Frist findet nur auf einen Aktientausch Anwendung, der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach erfolgt ist.

29.6.2012/382

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2012 in Kraft.

31.8.2012/490

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

14.12.2012/776

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

14.12.2012/789

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

21.12.2012/879

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bei Einlegung einer Beschwerde gegen einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschluss der Steuerverwaltung werden die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

28.12.2012/983

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

28.12.2012/987

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

9.8.2013/576:

Dieses Gesetz tritt am 12. August 2013 in Kraft. Das Gesetz wird jedoch schon ab 1. Juli 2013 angewandt.

30.12.2013/1238

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung Anwendung. Insoweit als eine Ausschüttung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals Kapitaleinlagen einschließt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigt wurden, finden § 6 a Absatz 8 und § 6 c jedoch auf die Ausschüttung von Mitteln einer nicht öffentlich notierten Gesellschaft erstmalig bei der für das Jahr 2016 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

30.12.2013/1250

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

30.12.2013/1256

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung des Staatsrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

30.12.2013/1258

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

7.3.2014/183

Dieses Gesetz tritt am 15. März 2014 in Kraft.

8.8.2014/645

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2014 in Kraft.

12.12.2014/1087

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

30.12.2014/1400

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

30.12.2014/1405

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

27.4.2015/456

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

30.12.2015/1599

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2016 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

29.6.2016/531

Dieses Gesetz tritt am 4. Juli 2016 in Kraft.

Das Gesetz wird ab 1. Januar 2016 angewandt.

9.9.2016/788

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bei Einlegung einer Beschwerde gegen einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschluss der Steuerverwaltung werden die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

1.12.2017/825

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

28.12.2017/1132

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2018 durchzuführenden Besteuerung Anwendung.

19.12.2018/1237

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

15.3.2019/308

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. (7.6.2019/726)

Das Gesetz findet erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung Anwendung. Bei einer davor durchgeführten Besteuerung werden die Vorschriften angewandt, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung hatten.

Bei der Besteuerung einer Körperschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 wird ein bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht abgezogener Veräußerungsverlust im Sinne von § 50 Einkommensteuergesetz von dem Gewinn aus der Veräußerung sonstigen Vermögens abgezogen. Sofern der Veräußerungsverlust nicht von einem Gewinn aus der Veräußerung sonstigen Vermögens abgezogen werden kann, wird er von dem Gewinn aus der Veräußerung anderer als steuerfrei veräußerbarer, zum Anlagevermögen gehöriger Aktien oder Grundstücke abgezogen.

Ein Veräußerungsverlust wird während der in § 50 Absatz 1 geregelten Frist, abhängig davon, wie Gewinne aus Veräußerungen entstehen, abgezogen.

7.6.2019/726

Dieses Gesetz tritt am 14. Juni 2019 in Kraft.

7.6.2019/736

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig auf ein Geschäftsjahr angewandt, das am 1. Januar 2020 oder danach beginnt.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.